

Artikel 6

(1) Die schriftlichen oder mündlichen Beratungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sind endgültig und sind schriftlich gegenüber der FAME-Stiftung und der Stadt Aalen zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Preisverleihung ist öffentlich.

Artikel 7

Wettbewerbswerke gehen soweit möglich in das Eigentum des Deutschen Esperanto-Institutes über. Bei der weiteren Verwendung sind die Deutsche Esperanto-Bibliothek in Aalen und sodann das Esperanto-Museum in der Wiener Hofburg bevorzugt zu berücksichtigen.

Artikel 8

In Zweifelsfragen ist die Verfassung der FAME-Stiftung (Präambel und Satzung) ergänzend heranzuziehen.

Dieses Statut wurde am vom
Vorstand der FAME-Stiftung beschlossen.

FAME-Stiftung, H. Meiners ☎ 0771/7231768
☐ Im Asemwald 62-9 7000 Stuttgart 70

...atz für Information über Aalen und
für ein Foto)

Statut

für den
Esperanto-Kulturpreis

der
FAME-Stiftung
für internationale Verständigungsmittel
(Signet FAME)

und der
Stadt Aalen

(Signet von Aalen)

Präambel

In dem Bestreben, kulturelles Schaffen in den Dienst internationaler Verständigung zu stellen, setzt die FAME-Stiftung zur Förderung internationaler Verständigungsmittel in Zusammenarbeit mit der Stadt Aalen einen Esperanto-Kulturpreis aus.

Artikel 1

(1) Der Esperanto-Kulturpreis der FAME-Stiftung und der Stadt Aalen (kurz: Esperanto-Kulturpreis) beträgt 10.000,- DM.

(2) Der Esperanto-Kulturpreis wird in der Regel in Aalen alle zwei Jahre vergeben. Er wird unter mehreren Preisträgern geteilt oder ungeteilt verliehen.

(3) Die Verleihung kann ausgesetzt werden, soweit ein auszeichnungswürdiges und den Grundsätzen des Art. 2 entsprechendes Werk nicht vorliegt. Nicht verbrauchte Preisgelder fließen dem Kulturhaushalt der FAME-Stiftung zu.

(4) Die Stadt Aalen und die FAME-Stiftung treffen über ihre Zusammenarbeit eine gesonderte Vereinbarung.

Artikel 2

(1) Der Esperanto-Kulturpreis kann Personen verliehen werden, die sich durch Schaffen kultureller Werke um die Förderung internationaler Verständigungsmittel im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke der FAME-Stiftung verdient gemacht haben.

2) Im Sinne des Absatzes (1) sind:

a) *Internationale Verständigungsmittel*: z.B. Piktogramme und Verkehrszeichen, vor allem aber neutrale Zweitsprachen (zusätzlich zur nationalen Muttersprache), die wie z.B. die Internacia Lingvo Esperanto präzise, ausdrucksstark, melodisch und für möglichst viele Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen vergleichsweise leicht zu erlernen sind.

b) *Die Förderung internationaler Verständigungsmittel*: Beiträge zu ihrer Schaffung, Entwicklung, Verbreitung, Anwendung und Erhaltung.

c) *Gemeinnützige Zwecke*: Völkerverständigung und internationale Gesinnung, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, Jugendpflege und Kultur.

d) *Kulturelle Werke*: ein einzelnes oder mehrere Werke aus Musik, Theater, Medien (Fotografien, Film, Funk, Video usw.) sowie vor allem aus der Literatur (Poesie, Prosa, Essays usw.).

e) *Sich-verdient-Machen*: die glaubhafte Darlegung der erfolgreichen und herausragenden Förderung.

(3) Solche Werke sollen den (z.B. künstlerischen oder wissenschaftlichen, ästhetischen oder literarischen) Ansprüchen genügen, die ihren Zielen entsprechen. Der Abschluß der Arbeiten sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen oder einen deutlichen Bezug zur Gegenwart aufweisen.

Artikel 3

Zur Verbreitung der ausgezeichneten Werke das Preisgericht einen Teil des Preises entsprechend widmen oder neben dem Preis einen besonderen Betrag aus der Gesamtsumme nach Art. 1 bereitstellen. Das Nähere beschließt der Vorstand der FAME-Stiftung.

Artikel 4

(1) Der Esperanto-Kulturpreis wird in der deutschen Esperanto-Presse, in mindestens drei Blättern der weltweiten Esperanto-Presse und im Amtsblatt der Stadt Aalen ausgeschrieben. Die deutsche Presse und mindestens 10 Radiosender mit Esperanto-Programmen werden durch Übersendung der Ausschreibung informiert.

(2) Literarische Werke, Dokumente zur Darlegung der Auszeichnungswürdigkeit anderer als Schriftwerke und sonstige Unterlagen sind mindestens zweifach einzureichen. Name und Anschrift des Bewerbers sind mitzutellen. Ferner ist - außer bei verlegerischen Arbeiten - eine ehrenwörtliche Erklärung anzuschließen, daß die Arbeit alleiniges geistiges Eigentum des Bewerbers ist.

(3) Jeder kann nach Abs. 2 auch Arbeiten anderer für die Vergabe des Esperanto-Kulturpreises vorschlagen. Die FAME-Stiftung ist berechtigt, unvollständigen Bewerbungen oder Vorschlägen nachzugehen.

Artikel 5

(1) Über die Vergabe des Esperanto-Kulturpreises entscheidet ein Preisgericht, in das die FAME-Stiftung, die Stadt Aalen und das Deutsche Esperanto-Institut für jeden Wettbewerb je einen Vertreter entsenden. Das Preisgericht ist bei seiner Entscheidung nicht an Weisungen gebunden und im Rahmen seines Budgets frei, weitere Preisrichter zu berufen oder Sachverständige zu befragen.

(2) Eine wiederholte Berufung in das Ehrenamt des Preisrichters ist zulässig. Preisrichter können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Mit der Annahme des Amtes scheiden die Preisrichter mit ihrer etwaigen Bewerbung aus dem Wettbewerb aus.